

Bericht

über die Prüfung der Rechnungslegung

nach § 16 Entschädigungsortsgesetz

der Stadt Bremerhaven

der

Bündnis 90 / Die Grünen + P

Stadtverordnetenfraktion

Bremerhaven

Bürgermeister-Smidt-Straße 137

27568 Bremerhaven

für das

Rechnungsjahr

1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSauftrag	3
II. PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN	4
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Rechnungslegung	6
a) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
b) Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung	7
V. PRÜFUNGSVERMERK	8

ANLAGEN

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 sowie der Abgrenzungen

Anlage I

Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen am 31. Dezember 2024

Anlage II

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Anlage III

Erläuterungen der Einzelposten der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2024

Anlage IV
Seite 1-6

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater

Anlage V

I. PRÜFUNGSauftrag

Von Herrn Hans Gerhard Schmidt als Bevollmächtigten der

Bündnis 90 / Die Grünen + P Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
(im Folgenden auch „Fraktion“ oder „Grünen PP“ genannt)

wurden wir mit der Prüfung der Rechnungslegung nach § 16 Entschädigungsortsgesetz (EntschOG) der Stadt Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

Wir haben die Prüfung in der Zeit vom am 07. bis zum 19. März 2025 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt

Für die Durchführung des Prüfungsauftrages und meine Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater maßgebend, die diesem Bericht als Anlage V beigefügt sind.

II. PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN

Grundlage für die von uns durchgeführte Prüfung ist das Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (EntschOG) vom 7. Dezember 2000, das gemäß § 22 dieses Gesetzes am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Das EntschOG wurde zuletzt durch Ortsgesetz vom 13. September 2023 geändert.

Die Fraktionen haben nach § 16 EntschOG über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) nach § 13 EntschOG zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben.

Die Rechnungslegung ist nach der Gliederung des § 16 Abs. 2 EntschOG vorzunehmen.

Die Rechnung muss nach § 16 Abs. 3 EntschOG das Vermögen, das mit Mitteln nach § 13 EntschOG erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten ausweisen. Sofern die Fraktionen Geldleistungen für besondere Aufwendungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschOG erhalten, haben Sie diese gesondert in der Rechnungslegung auszuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 4 EntschOG muss die Rechnungslegung von einem Steuerberater auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 EntschOG geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen.

Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen werden gemäß § 15 EntschOG in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten, Frauen, Bürgerbeteiligung und Ausländer nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes erlassen hat. Die Ausführungsbestimmungen sind vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss der Stadtverordnetenversammlung am 5. April 2011 beschlossen worden und am 1. Mai 2011 in Kraft getreten. Es gilt die Fassung der Änderung vom 03. November 2020.

Nach den Ausführungsbestimmungen sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EntschOG vorgesehenen Ordnung, die nach einem internen Kontenplan weiter untergliedert werden kann, einzeln zu buchen. Dabei müssen Tag, Einzahler bzw. Empfänger sowie der Grund der Zahlung ersichtlich sein.

Die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen sind in der Ordnung der für die Buchungen vorgesehenen Konten zu sammeln und fünf Jahre vom Ende des jeweiligen Kalenderjahres an aufzubewahren.

Aus Geldleistungen nach § 13 EntschOG beschaffte oder hergestellte sowie den Fraktionen von der Stadt überlassene Gegenstände mit einem Anschaffungswert über EUR 250,00 sind zu kennzeichnen und in einem Nachweis (Inventarverzeichnis) aufzuführen. Das Inventarverzeichnis kann in Karteiform geführt werden.

Die Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen enthalten ferner Regelungen über die Zulässigkeit von Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Fraktionsreisen, Spenden und Bewirtungen.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, die Rechnungslegung sowie das Inventarverzeichnis der Fraktion.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt die Vorsitzende der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend den Fachgutachten, Stellungnahmen und Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir stichprobenweise die Belege eingesehen.

Herr Hans Gerhard Schmidt, als Bevollmächtigter der Geschäftsführung, beantwortete alle unsere Fragen und führte alle erbetenen Nachweise. Er bestätigte uns am 19. März 2025 die Vollständigkeit von Buchführung, Rechnungslegung und Inventar in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Ausführungsbestimmung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 EntschOG der Stadt Bremerhaven. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, in der Rechnungslegung und im Inventar ordnungsgemäß abgebildet.

2. Rechnungslegung

a) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Fraktion gültige Gliederungsvorschrift des § 16 Abs. 2 EntschOG wurde bei der Aufstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 (vgl. Anlage I) beachtet. Ebenfalls wurden die ergänzenden Angaben gemäß § 16 Abs. 3 EntschOG gemacht.

Die Fraktion hat ferner über das Vermögen, das mit Fraktionsbeiträgen erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet wurden, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend § 16 Abs. 3 EntschOG Rechnung gelegt (vgl. Anlage II).

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EntschOG vorgesehenen Ordnung.

Ebenfalls sind die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen in den für die Buchungen vorgesehenen Konten geordnet abgelegt und von uns eingesehen worden.

b) Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung

Wesentlicher Einnahmeposten sind die Geldleistungen nach § 13 EntschOG (TEUR 93).

Wesentlicher Ausgabeposten sind die Personalaufwendungen (TEUR 61). Es handelt sich im Berichtsjahr um einen Mitarbeiter und eine Aushilfe.

Eine detaillierte Aufgliederung der Einzelposten der Rechnungslegung ist diesem Bericht als Anlage IV beigelegt.

Forderungen und Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024 sind in der Anlage II aufgeführt.

PRÜFUNGSVERMERK

Wir haben die Rechnungslegung der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Hierbei haben wir die Herkunft und Verwendung der Mittel der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gemäß § 16 Abs. 4 EntschOG geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Entschädigungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven liegen in der Verantwortung der Vorsitzenden der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben die Prüfung der Angaben in der vorgelegten Rechnung in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in der vorgelegten Rechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Unsere Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 EntschOG der Stadt Bremerhaven in der Fassung vom 13. September 2023. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Bücher und Schriften der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Rechnungslegung den Vorschriften des § 16 Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven.

Bremerhaven, 19. März 2025



Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 sowie der Abgrenzungen

	2024		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Einnahmen			
Geldleistungen nach § 13 EntschOG		76.100,52	81.030,00
2. Ausgaben			
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	-61.325,14		-65.928,07
b) Ausgaben für Veranstaltungen	0,00		0,00
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-1.190,00		-1.190,00
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00		0,00
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	0,00		-4.023,15
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	-3.919,52		-4.450,20
g) Repräsentation, Bewirtung, Geschenke	-2.367,46		-409,31
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	-588,00		-642,40
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	-9.100,84		-10.463,02
j) Ausgaben für Investitionen	0,00		0,00
k) Sonstige Ausgaben	0,00		-753,60
		-78.490,96	-87.859,75
3. Vorläufiger Gewinn		-2.390,44	-6.829,75
4. Abgrenzungen			
a) Abzüglich enthaltener Einnahmen für das Jahr 2023 (2022)	-471,67		0,00
b) Zuzüglich enthaltener Ausgaben für das Jahr 2023 (2022)	3.078,30		2.371,53
c) Korrektur enthaltener Einnahmen/Ausgaben für das Folgejahr	0,00		0,00
d) Zuzüglich Forderungen per 31. Dezember 2024 (2023)	287,76		471,67
e) Abzüglich Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024 (2023)	-6.275,15		-3.078,30
		-3.380,76	-235,10
5. Gewinn		-5.771,20	-7.064,85

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen am 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024	Vorjahr	Passiva	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR		EUR	EUR
Forderungen	287,76	471,67	Vermögen / Rücklagen	32.990,76	38.761,96
Kaution	2.175,00	2.175,00	Verbindlichkeiten	6.275,15	3.078,30
Liquide Mittel			Durchlfd. Posten/Irrläufer	120,00	0,00
Kasse	343,00	565,90			
Sparkasse Bremerhaven, Nr. 1609394	36.580,15	38.627,69			
Aktive RAP	0,00	0,00			
	<u>39.385,91</u>	<u>41.840,26</u>		<u>39.385,91</u>	<u>41.840,26</u>

Entwicklung des Vermögens bzw. der Rücklagen

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
Anfangsbestand Kasse, Bank	39.193,59	46.023,34
Anfangsbestand Forderungen, Kaution	2.646,67	2.175,00
Anfangsbestand Darlehen	0,00	0,00
Anfangsbestand Verbindlichkeiten	-3.078,30	-2.371,53
Zwischensumme	38.761,96	45.826,81
Gewinn	-5.771,20	-7.064,85
Stand 31. Dezember	32.990,76	38.761,96

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

	2024		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Geldbestand am 1. Januar				
Kasse	565,90		240,62	
Konto Sparkasse Bremerhaven	38.627,69		45.782,72	
Kaution	2.175,00	41.368,59	2.175,00	48.198,34
Einnahmen		76.100,52		81.030,00
		0,00		0,00
Ausgaben		-78.490,96		-87.859,75
Geldbestand am 31. Dezember		<u>38.978,15</u>		<u>41.368,59</u>
Kasse	343,00		565,90	
Konto Sparkasse Bremerhaven	36.580,15		38.627,69	
Kaution/Abgrenzungen/Irrläufer	2.055,00		2.175,00	
	38.978,15		41.368,59	

Erläuterung der Einzelposten der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2024

GELDLLEISTUNGEN NACH § 13 EntschOG

2024	Vorjahr
EUR	EUR
76.100,52	81.030,00

Die Fraktionsbeiträge wurden vor der Wahl 2023 für 10 Stadtverordnete gezahlt. Dabei wurden gem. § 13 Abs. 4 EntschOG monatlich ein Grundbetrag in Höhe von Euro 2.950,00 und für jedes Mitglied einer Fraktion Euro 480,00 geleistet.

Durch die Wahlen vom 14. Mai 2023 und anschließenden verschiedenen Änderungen werden nun für fünf (sechs) Stadtverordnete Fraktionsbeiträge gezahlt. Hier beträgt nun der Grundbeitrag Euro 3.300,00 und für jedes Mitglied Euro 540,00. Diese Sätze wurden ab dem 01. Juli 2024 erhöht auf Euro 3.576,87 bzw Euro 585,31.

SUMME DER PERSONALAUSGABEN FÜR BESCHÄFTIGTE DER FRAKTION

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	61.325,14	65.928,07
Gehälter (Auszahlungsbeträge)	25.862,01	31.705,37
Aushilfslöhne	4.406,40	2.122,87
Lohnsteuer	8.270,68	7.537,40
Sozialabgaben	22.189,36	23.835,39
Beitrag Berufsgenossenschaft	161,15	258,18
Kosten der Lohnbuchhaltung, Wiebke Meyer	435,54	468,86
	61.325,14	65.928,07

Die Lohnkosten sind bereits um Zuschüsse des Kreisverbandes für die Zeit von 01/2024 bis 12/2024 in Höhe von monatlich € 360,00 sowie eine Rückzahlung für das Vorjahr von € 600,00 (insgesamt € 3.720,00) gemindert.

AUSGABEN FÜR VERANSTALTUNGEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

SACHVERSTÄNDIGEN-, GERICHTS- UND ÄHNLICHE KOSTEN

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	1.190,00	1.190,00
Rechnungslegung 2023 (2022) für 2022 (2021), Semrau Steuerberatungs GmbH	1.190,00	1.190,00
sonstige Positionen	0,00	0,00
Rechtsanwälte u.a. wg Verfahren	0,00	0,00
	1.190,00	1.190,00

AUSGABEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT VERFASSUNGSORGANEN DES BUNDES UND DER LÄNDER SOWIE ORGANEN VON GEMEINDEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	0,00

AUSGABEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	0,00	4.023,15
Betrieb und Pflege Internetseite	0,00	3.873,15
Unterstützung Kriegsgräberfürsorge, Tierheim	0,00	150,00
	0,00	4.023,15

AUSGABEN DES LAUFENDEN GESCHÄFTSBETRIEBES

		2024 EUR	Vorjahr EUR
		3.919,52	4.450,20
Porto		44,10	8,60
Telefon, Fax	581,79		586,82
abzüglich Umlage Kreisverband	-142,47	439,32	-174,13
Bürobedarf		953,52	302,83
EDV-Dienstleistungen	649,87		1806,43
abzüglich Erstattung Kreisverband	0,00	649,87	0,00
Buchführungskosten, Christine Kruse		571,20	584,29
Fotokopierer (Leasing und Abrechnung Kopien)	761,19		775,86
abzüglich Umlage Kreisverband	-369,42	391,77	-469,36
Reinigungsmittel, -geräte		5,77	27,94
Aktenvernichtung		148,33	329,24
sonstige kleinere Ausgaben für die Geschäftsstelle		0,00	-92,65
Nebenkosten Geldverkehr, Zinsaufwand, Postfach		202,04	222,83
Nachsendeauftrag/Postfach		0,00	27,90
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher		513,60	513,60
Büroschild		0,00	0,00
		3.919,52	4.450,20

REPRÄSENTATION, BEWIRTUNGEN, GESCHENKE

		2024 EUR	Vorjahr EUR
		2.367,46	409,31
Repräsentation		0,00	0,00
Bewirtung (Kaffee, Tee, Milch)		153,77	225,36
kleinere Geschenke im Rahmen von Verabschiedungen		177,69	183,95
Klausurtagung		2.036,00	0,00
		2.367,46	409,31

REISEKOSTEN EINSCHLIEßLICH KOSTEN FÜR DIE BENUTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
588,00	642,40

Monatskarte Bremer Straßenbahn AG ab 10/2020 für den Mitarbeiter
Hanse Schmidt für berufliche Zwecke

MIETKOSTEN FÜR ANGEMIETETE GESCHÄFTSRÄUME EINSCHL. BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	9.100,84	10.463,02
Miete und Nebenkosten Bürgermeister-Smidt-Str. 88 (bis 31.05.2021)	0,00	0,00
Miete und Nebenkosten Bürgermeister-Smidt-Str. 137 (ab 17.05.2021)	9.100,84	7.930,16
Renovierung & Instandhaltung neues Büro	0,00	2.532,86
abzüglich Erstattung Kreisverband	0,00	0,00
	9.100,84	10.463,02

Die Fraktion ist am 29.06.2021 von der Bürgermeister-Smidt-Str. 88
in die Bürgermeister-Smidt-Str. 137 umgezogen.

AUSGABEN FÜR INVESTITIONEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

SONSTIGE AUSGABEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	753,60

VORLÄUFIGER GEWINN

2024 EUR	Vorjahr EUR
-2.390,44	-6.829,75

Das hier ausgewiesene Ergebnis ergibt sich aus den tatsächlich in 2024 / 2023 geflossenen Zahlungen
(Einnahmen und Ausgaben)

IN 2024 (2023) ENTHALTENE EINNAHMEN FÜR DAS JAHR 2023 (2022)

2024 EUR	Vorjahr EUR
-471,67	0,00

IN 2024 (2023) ENTHALTENE AUSGABEN FÜR DAS JAHR 2023 (2022)

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	3.078,30	2.371,53
	2024 EUR	Vorjahr EUR
Lohnsteuer Dezember Vorjahr	569,08	658,48
Kirchensteuer NZ 01-11/2020	0,00	0,00
Lohn Dezember Vorjahr andere Kräfte	0,00	322,87
Jahresabschluß/Prüfungen für Vorjahr	1.190,00	0,00
Lohnbuchhaltung Dezember Vorjahr, Wiebke Meyer	39,27	145,18
Finanzbuchhaltung Vorjahr, Christine Kruse	571,20	0,00
kleinere Auslagen	65,29	70,14
Documents Miete Vorjahr	0,00	0,00
Reparatur Tür	0,00	1.174,86
Telefon- und Faxabrechnung	47,62	0,00
Abrechnungen Strom/Nebenkosten für das Vorjahr	595,84	0,00
	3.078,30	2.371,53

IN 2024 (2023) ENTHALTENE AUSGABEN FÜR DAS JAHR 2025 (2024)

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	0,00

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

FORDERUNGEN 2024 (2023)

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	287,76	471,67
Erstattung Telefon/Leasing/Kopien durch den Kreisverband	287,76	111,67
Erstattung Personal Dezember des Jahres	0,00	360,00
	287,76	471,67

VERBINDLICHKEITEN 2024 (2023)

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	6.275,15	3.078,30
Lohnsteuer Dezember Vorjahr	607,29	569,08
Max Müller, Abrechnung Drucker	36,49	0,00
Lohn Dezember Vorjahr Coordes	538,00	0,00
Lohn Dezember Vorjahr Schmidt	2.645,74	0,00
Documentus, Miete	38,08	0,00
Lohnbuchhaltung Reste Vorjahr, Wiebke Meyer	0,00	39,27
Finanzbuchhaltung Reste Vorjahr, Christine Kruse	571,20	571,20
Jahresabschluß/Prüfungen für Vorjahr	1.190,00	1.190,00
Telefon- und Faxabrechnung	48,35	47,62
Grüne Kreisverband, Abrechnung Strom	500,00	595,84
Grüne Kreisverband, Abrechnung Nebenkosten für Vorjahr	100,00	0,00
Auslagen	0,00	65,29
sonstige Kleinbetragsrechnungen	0,00	0,00
	6.275,15	3.078,30

GEWINN

2024 EUR	Vorjahr EUR
-5.771,20	-7.064,85

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €²⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.